

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

CHECKS MIT GARANTIE-ZERTIFIKAT

1. Die Preise pro Zertifikat betragen:

Checks mit Garantie-Zertifikat	Laufzeit in Monaten	Kosten pro Stück zzgl. MwSt.
Service-Check	3	7,90 €
	6	13,90 €
Starterbatterie-Check	3	7,90 €
	6	13,90 €
Klimaanlagen-Check	3	16,50 €

Diese Beträge sind ein Beitrag zur Deckung der Kosten für die Behebung etwaiger Mängel, die während der Garantiezeit auftreten.

2. Die Überprüfung der im Zertifikat aufgeführten Teile erfolgt gemäß den der Fahrzeugmarke entsprechenden Vorgaben zur Wartung der jeweiligen Komponente in Service Box. Notwendige Reparaturen vor der Ausstellung eines Zertifikats werden mit Originalteilen ausgeführt. Bei E-/Hybridfahrzeugen sind das Kühlsystem der Antriebsbatterie und die Antriebsbatterie selbst explizit ausgeschlossen. Die Zertifikatsgarantie greift nur, soweit nicht bezüglich eines eventuell auftretenden Mangels Ansprüche aus Werksgarantie, sonstiger Garantie oder Garantieversicherungen (z. B. Anschlussgarantie oder Gebrauchtwagen-garantie) oder aus Gewährleistung für das Fahrzeug oder Fahrzeugteile bestehen. Die Werksgarantie hat Vorrang vor der Teilegarantie und diese wiederum Vorrang vor der Zertifikatsgarantie.
3. Das Zertifikat darf nur für Fahrzeuge von externen Kunden (nur externe Verrechnung) ausgegeben werden. Der Überprüfende kann selbst kein Zertifikat ausstellen, dafür ist die Unterschrift einer autorisierten Person (Werkstattmeister oder Serviceleiter) auf der Arbeitskarte zwingend erforderlich. Der Kunde muss mit der Behebung festgestellter Mängel an den im Zertifikat genannten Teilen einverstanden sein, und die Reparatur muss mit Originalteilen ausgeführt und belegt werden. Das **Klimaanlagen-Zertifikat** darf nur für Fahrzeuge mit voll funktionstüchtigen Klimaanlagen ausgegeben werden. Bei einer Neubefüllung mit mehr als 250 g Kältemittel ohne Nachweis einer Reparatur und erneuter Systemdruckprüfung nach zwei Wochen darf kein Zertifikat ausgestellt werden. Das **Starterbatterie-Zertifikat** kann nur dann ausgestellt werden, wenn am Ausstellungstag die eingebaute Original Starterbatterie nicht älter als sechs Jahre ist. Starterbatterien, deren Herstellungsdatum bis zu zwei Jahre vor dem Ausstellungsdatum des Garantie-Zertifikats liegt, können keine Starterbatterie-Garantie erhalten, da sie zum Zeitpunkt der Ausstellung des Garantie-Zertifikats über die Werksgarantie abgedeckt sind. Als Herstellungsdatum gilt der Stempel auf dem Minuspol der im Fahrzeug eingebauten Starterbatterie. Starterbatterie-Zertifikate können nur ausgestellt werden, wenn ein Starterbatterie-Check mit dem von der entsprechenden Fahrzeugmarke für

Garantiarbeiten vorgeschriebenen Batterietester ausgeführt wurde und „Batterie gut“ oder „gut nachladen“ als Ergebnis angezeigt wird. Bei dem Ergebnis „nachladen neu prüfen“ oder „Batterie ersetzen“ kann das Zertifikat nicht ausgestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung muss vollständig inklusive des zehnstelligen Starterbatteriecodes in die Felder des Zertifikats eingetragen werden.

Der Ausdruck des Batterietestergebnisses muss auf das dafür vorgesehene Feld auf dem Zertifikat geklebt werden. Das Starterbatterie-Zertifikat muss mit dem Ausdruck des Batterietestergebnisses aufbewahrt werden. Bei Fahrzeugen mit Fremdbatterien kann keine Garantie auf die Batterie gegeben und somit auch kein Garantie-Zertifikat ausgegeben werden. Die Batterietestergebnisse sollten in diesem Fall im Prüfprotokoll dokumentiert werden. Für den eventuellen Austausch der Starterbatterie werden von der Groupe PSA Deutschland GmbH keine Lohnkosten erstattet.

4. Bei Reklamationen während der Garantiezeit ist genau zu prüfen, ob Defekte auf einen Unfall oder eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Unter die Garantie fallen nur Reparaturen bei Schäden an den überprüften Teilen. Bei E-/Hybridfahrzeugen ist das Kühlsystem der Antriebsbatterie explizit ausgeschlossen. Die Groupe PSA Deutschland GmbH leistet in keinem Fall Ersatz für Folge- und Unfallschäden oder für auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführende Schäden sowie für Abschleppkosten. Des Weiteren ausgeschlossen sind: Defekte, die durch Fremtteile verursacht wurden, sowie sämtliche Folgeschäden, die auf schleichenden Kältemittelverlust, mangelhafte Kontrolle, unsachgemäße Behandlung, Umrüstungen oder auf äußere, durch die Groupe PSA Deutschland GmbH nicht zu vertretende Einflüsse zurückzuführen sind (z. B. Unfall mit dem Fahrzeug, Steinschlag, Rennsportveranstaltungen).
5. Kosten im Zusammenhang mit Reklamationen sind durch einen Reparaturauftrag zu belegen und in HIEROS^{plus} online zu erfassen. Zum Kostenerstattungsantrag müssen die Rechnungen des Zertifikatsverkaufs zusammen mit Fotos zur Dokumentation der defekten Teile und der Reparatur der behobenen Mängel in HIEROS^{plus} hochgeladen werden. Der Eurobetrag für eingekaufte Kältemittel muss unter dem Punkt „Fremdleistung“ erfasst werden.
6. Die Groupe PSA Deutschland GmbH erstattet gemäß den Formulierungen im Garantie-Zertifikat innerhalb von drei Monaten nach Zertifikatsausstellung – sofern erforderlich – die Kosten für die verwendeten Originalteile, die unter den Prüfpunkten aufgeführt, geprüft und vom Service Partner für „O. K.“ befunden worden sind. Die Bezahlung erfolgt auf der Basis des Nettopreises abzüglich händlerindividueller Boni und der Löhne (beim Klimaanlagen-Zertifikat zusätzlich abzüglich der Selbstbeteiligung in Höhe von 15 Prozent auf den Bruttorechnungsbetrag) nach den für Garantiefälle gültigen Richtlinien. Gedeckt werden ausschließlich an Originalteilen auftretende Schäden. Abweichend davon ist für Kältemittel analog zu Garantiefällen eine Vergütung der unten genannten Fremtteile zum Nettopreis plus 20 Prozent möglich.

Der Nachweis dafür ist dem Kostenantrag beizufügen. Von den Garantie-Zertifikaten ausgeschlossen sind händlereigene Fahrzeuge, nicht zugelassene Fahrzeuge, Mietwagen und Taxis.

7. Muss ein anderer Service Partner den Schaden regulieren als der, der das Zertifikat ausgestellt hat, gibt es zwei alternative Rechnungsmodalitäten:
 - a) Der Instand setzende Service Partner legt für den Kunden die Reparaturkosten vor und rechnet direkt mit dem Service Partner ab, der das Zertifikat ausgestellt hat. Dieser Service Partner erfasst den Kostenerstattungsantrag in HIEROS^{plus}.
 - b) Der Kunde bezahlt die Reparatur beim Instand setzenden Service Partner selbst und lässt sich die Kosten von dem Service Partner erstatten, der ihm das Zertifikat verkauft hat. Dieser Service Partner erfasst die Rechnung des Instand setzenden Service Partners in HIEROS^{plus} als Fremdleistung und lädt die Rechnung zur Erstattung hoch.
Für das Klimaanlage-Zertifikat gilt: Eine Reparatur ist nur bei dem Service Partner möglich, der das Zertifikat ausgestellt hat.

8. Für Teile, die bei der Überprüfung neu eingebaut wurden, gelten die Gewährleistungsbedingungen nach den Teile & Zubehör-Richtlinien für Service Partner.
9. Die Groupe PSA Deutschland GmbH ist berechtigt, eingereichte Reparaturfälle durch Bevollmächtigte überprüfen zu lassen. Für die endgültige Bezahlung des Reparaturfalls behält sich die Groupe PSA Deutschland GmbH eine Prüfung der ausgetauschten Teile vor.
10. Die Zertifikate können jeweils nur in einer Mindestmenge von zehn Stück und in durch zehn teilbaren Mengen in HIEROS^{plus} bestellt werden. Eine Rückgabe der Zertifikate ist generell nicht möglich.
11. Die Anträge zur Erstattung der Kosten aus Kundenreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in HIEROS^{plus} erfasst werden.
12. Alle aufgeführten Checks werden ganzjährig angeboten. Die Garantie gilt für die jeweilige Laufzeit immer ab Ausstellungsdatum des Zertifikats.

Übersicht Kältemittel

Teilebezeichnung	vorgeschriebener Lieferant	Teilenummer oder interne Produktbezeichnung (Lieferanten, intern)
Kältemittel Klimaanlage (R 134a)	Würth	Art.-Nr. 0892 764 001 Kältemittel – R 134a – Mehrweg (VE: 1 x 12 kg)
Kältemittel Klimaanlage (R 1234yf)	Würth	Art.-Nr. 0892 123 405 Kältemittel – R 1234yf – Mehrweg (VE: 1 x 5 kg)

Stand 02/2022

